

99108047050002

Fahrerlaubnis Umschreibung aus Drittstaaten außerhalb der EU oder des EWR

Heruntergeladen am 28.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000009645/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99108047050002
Leistungsbezeichnung I	Fahrerlaubnis Umschreibung aus Drittstaaten außerhalb der EU oder des EWR
Leistungsbezeichnung II	Ausländischen Führerschein aus Drittstaaten außerhalb der EU oder des EWR umschreiben
Typisierung	2a - Bundesauftragsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Ausländischer Führerschein, Drittstaaten
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	18.10.2024
Fachlich freigegeben durch	Führerschein (LBV)
Handlungsgrundlage	<p>§ 29 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)</p> <p>https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/_29.htm </p> <p>https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/_31.htm </p>
Teaser	Wenn Sie einen ausländischen Führerschein besitzen, der nicht von einem EU- oder EWR-Staat ausgestellt wurde, und Sie nun in Deutschland wohnen, müssen Sie Ihren Führerschein in einen deutschen Führerschein umschreiben lassen.
Volltext	Wenn Ihr Führerschein in einem Land ausgestellt wurde, das nicht zur Europäischen Union (EU) oder zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gehört, und Sie nun in Deutschland wohnen, dürfen Sie mit Ihrem Führerschein ab Einreise in Deutschland maximal 6 Monate (185 Tage) fahren. Danach müssen Sie einen deutschen Führerschein beantragen.
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • gültiger Personalausweis, elektronischer Aufenthaltstitel (eAT) oder Reisepass mit aktueller Meldebestätigung • gültiger ausländischer Führerschein (gegebenenfalls mit Übersetzung durch einen amtlich vereidigten Dolmetscher, über die Notwendigkeit kann erst nach einer Beratung entschieden werden)

Modul

Sachverhalt

- biometrisches Passfoto (35x45 Millimeter)
- für Führerscheinklassen A und B: gegebenenfalls Sehtest (zum Beispiel durch einen Optiker)
- gegebenenfalls Nachweis über die Teilnahme an einer Schulung in Erster Hilfe
- Nachweise über den vorherigen Wohnsitz für mindestens 6 Monate im Ausstellungsstaat des Führerscheins (zum Beispiel Arbeitgeberbescheinigungen, Mietvertrag)
- Terminbestätigung

zusätzlich bei Führerscheinen der Klassen C und D:

- augenärztliches Gutachten gemäß Anlage 6 zur Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV), nicht älter als 2 Jahre
- ärztliches Gutachten gemäß Anlage 5.1 zur Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV), nicht älter als 1 Jahr
- für die Klasse D: ärztliches Gutachten gemäß Anlage 5.2 zur Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV), nicht älter als 1 Jahr
- für die Klasse D: Führungszeugnis, nicht älter als 3 Monate, beantragt beim zuständigen Einwohnermeldeamt
- bei gewerblicher Güter- und/oder Personenbeförderung: Nachweis über die Berufskraftfahrerqualifikation

Voraussetzungen

- Ihr Hauptwohnsitz liegt in Hamburg.
- Sie besitzen einen gültigen ausländischen Führerschein.
- Ihr Wohnsitz lag für mindestens 6 Monate (185 Tage) in dem Staat, der Ihren aktuellen Führerschein ausgestellt hat.
- Falls Sie eine Fahrprüfung ablegen müssen: Sie haben die Vorbereitung in einer Fahrschule absolviert und die theoretische und praktische Fahrprüfung bestanden. Weitere Informationen dazu, wann bei eine Prüfung notwendig ist, finden Sie in der Anlage 11 zur Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV).

Kosten

37,50 EUR - 74,40 EUR.

Verfahrensablauf

- Sie absolvieren die Vorbereitung in einer Fahrschule und legen gegebenenfalls die theoretische und praktische Fahrprüfung ab.

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Sie buchen online einen Termin. Auf unserer Internetseite zur Terminbuchung wählen Sie die Kategorie "Führerschein" Buchen Sie den Termin "Umschreibung ausländischer Führerschein oder Dienstführerschein in befristeten EU-Kartenführerschein" Sie erhalten eine E-Mail. Bestätigen Sie Ihren reservierten Termin über den Link in der E-Mail. • Bringen Sie alle erforderlichen Unterlagen und die Terminbestätigung zu Ihrem Termin im LBV mit. • Scannen Sie den QR-Code Ihrer Terminbestätigung am Scanner vor Ort ein. • Nehmen Sie im Wartebereich Platz. Sie werden mit Ihrer Aufrufnummer aufgerufen. • Ihr Anliegen wird bearbeitet.
Bearbeitungsdauer	Die Herstellung Ihres neuen Führerscheins dauert circa 3-4 Wochen.
Frist	Sie müssen Ihren ausländischen Führerschein spätestens 6 Monate (185 Tage) nach Ihrer Einreise nach Deutschland in einen deutschen Führerschein umtauschen.
weiterführende Informationen	<p> https://www.hamburg.de/onlinedienste/ https://www.hamburg.de/onlinedienste/ https://lbv-termine.de/frontend/index.php https://lbv-termine.de/frontend/index.php https://www.hamburg.de/verkehr/lbv/kontakt https://www.hamburg.de/lbv-wir-ueber-uns/6189136/kontakt/ https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/anlage_11.html https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/anlage_11.html https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Artikel/StV/Strassenverkehr/gueltigkeit-auslaendischer-fahrerlaubnisse-in-deutschland.html https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/StV/Strassenverkehr/gueltigkeit-auslaendischer-fahrerlaubnisse-in-deutschland.html </p>
Hinweise	<ul style="list-style-type: none"> • Zuständig für die Ausstellung des Führerscheins sind die Führerscheinstellen LBV-Mitte und LBV-Nord. • Sie finden Informationen zum Umtausch Ihres Führerscheins auch in anderen Sprachen auf der

Modul	Sachverhalt
	<p>Internetseite des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr(BMDV). Weitere Informationen finden Sie in der Rubrik "Links".</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorläufige Führerscheine oder Lernführerscheine berechtigen in Deutschland nicht zum Führen von Kraftfahrzeugen und können daher auch nicht in einen deutschen Führerschein umgeschrieben werden. • Deutschland hat mit einigen Staaten Abkommen zur Anerkennung von Führerscheinen getroffen, die das Umschreiben in eine deutsche Fahrerlaubnis vereinfachen. Häufig muss bei Führerscheinen aus diesen Staaten keine neue Fahrprüfung abgelegt werden. Weitere Informationen dazu, wann bei eine Prüfung notwendig ist, finden Sie in der Anlage 11 zur Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV).
Rechtsbehelf	Widerspruch
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Führerscheine aus Ländern außerhalb der EU oder des EWR dürfen ab Einreise maximal 6 Monate (185 Tage) genutzt werden • nach Ablauf der sechs Monate muss ein deutscher Führerschein beantragt werden
Ansprechpunkt	<p>Wenn Sie die für Ihr Anliegen genaue zuständige Stelle ermitteln wollen, folgen Sie bitte dem Link zum</p> <p>Hamburg Service</p>
Zuständige Stelle	Landesbetrieb Verkehr
Formulare	<p>Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)</p>